

Hausordnung 2025

Auf Grund §44 (1) des Schulunterrichtsgesetzes erlässt der Schulgemeinschaftsausschuss mit Beschluss vom 25. April 2025 und Wirkung vom 06. Mai 2025 diese Hausordnung!

Das Holztechnikum Kuchl ist unser gemeinsamer Arbeitsplatz.

Wir, die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Internatspädagoginnen und -pädagogen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung des HTKs, orientieren uns bei unserer Arbeit und unserem Verhalten am Leitbild „gemeinsam leben, lernen und gestalten“.

Um das Zusammenleben und Zusammenarbeiten möglichst konfliktfrei zu gestalten, gelten folgende Regeln:

Sauberkeit und Ordnung

Die Wahrung von Sauberkeit und Ordnung liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich jeder und jedes Einzelnen. Schäden oder Verschmutzungen an Gebäuden oder Einrichtungen sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.

Sollte der Meldepflicht nicht nachgekommen werden, sind die Kosten zur Beseitigung des Schadens von den NutzerInnen zu tragen. VerursacherInnen von Verschmutzungen (Beschreiben von Tischen u.ä.) müssen Reinigungs- und Ordnungsarbeiten selbst durchführen.

Garderobebereich: Tagesheim- und externe SchülerInnen verwahren ihre persönlichen Gegenstände (Jacken, Helme, Werkstätten- und Sportbekleidung, Straßenschuhe etc.) ausschließlich in den Spinden im Garderobebereich. Diese Spinde sind mit selbst mitgebrachten Vorhängeschlössern zu versperren. Am Ende des Schuljahres sind diese unversperrt, entleert und gereinigt zu hinterlassen.

Das Tragen von Straßenschuhen oder verschmutzten Arbeitsschuhen im Schulgebäude ist untersagt.

Klassenspindel: Am Beginn des Schuljahres wird den SchülerInnen von dem/der Klassen- oder Jahrgangsvorstand/-vorständin ein versperrbares Fach mit einem Schlüssel zugewiesen. Am Ende des Schuljahres müssen diese Schlüssel am Fach angesteckt sein - die Fächer sind ebenfalls leer und gereinigt zu hinterlassen. Der/die Klassen- oder Jahrgangsvorstand/-vorständin hat die Vollständigkeit zu gewährleisten - bei Verlust des Schlüssels wird ein Unkostenbeitrag von den SchülerInnen in der Höhe von € 10,- eingehoben.

Räumlichkeiten am HTK

Alle verpflichten sich zu einem sorgsamem Umgang mit den Gebäuden und Einrichtungen am gesamten Areal des Holztechnikums.

In den Unterrichtsräumen sind die von der Schule zur Verfügung gestellten Sessel, Tische, Pinnwände und Mülltrennstationen zu nutzen. Elektrogeräte (Kühlschränke, Kaffeemaschinen), welche keinem Unterrichtszweck dienen, sind nur nach Genehmigung durch die Geschäftsführung zulässig.

Akkus für E-Bikes/E-Scooter udgl. dürfen nur außerhalb der Gebäude geladen und aufbewahrt werden.

Zustand der Unterrichtsräume nach Unterrichtsende

Die allgemeine Ordnung muss wiederhergestellt sein: Die Sessel befinden sich auf den Tischen, Fenster und Bodensteckdosen sind geschlossen, die Müllstationen entleert. Mappen und Bücher werden in den Eigentumsschränken oder Bankfächern verwahrt. Licht, Beamer und Rechner sind ausgeschaltet.

Für die Einhaltung der Ordnung sind der/die KlassenordnerInnen und die Lehrkraft der letzten Unterrichtseinheit verantwortlich.

Für die Clusterbereiche sind die dort zugeteilten Klassen verantwortlich, die Möbel des Clusterbereiches sind vor Ort zu belassen.

EDV-und Gruppenteilerräume dürfen nur unter Aufsicht von Lehrkräften bzw. InternatspädagogInnen genutzt werden. Sie sind nach der Nutzung abzuschließen. Müll muss mitgenommen und in den Müllstationen der Cluster oder der Stammklasse entsorgt werden.

Müllentsorgung - Wertstoffsammlung

Anfallender Müll ist in drei Fraktionen (Restmüll, Kunststoff/Metall und Papier) zu trennen und wöchentlich am letzten Schultag, zu den vorgesehenen Zeiten, zu entsorgen. In den Klassen sind dafür die KlassenordnerInnen verantwortlich, für die Cluster wird die zuständige Klasse wöchentlich vom Sekretariat bekannt gegeben.

Essen und Trinken im Schulgebäude

Während des Unterrichts dürfen Getränke ausschließlich aus verschließbaren Behältern konsumiert werden, essen während des Unterrichts ist nicht erlaubt! Verunreinigungen sind sofort von dem/der VerursacherIn zu entfernen.

Parken am Gelände

Das Befahren und Parken am Schulareal erfolgt auf eigene Gefahr. SchülerInnen, Lehrkräfte und MitarbeiterInnen, die mit eigenen Kraftfahrzeugen anreisen, haben diese auf den ausgewiesenen Parkplätzen so abzustellen, dass Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden.

Am gesamten Areal gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Bei Missachtung dieser behält sich das Holztechnikum das Recht vor, betroffenen Personen die Zufahrt und das Parken zu untersagen.

Die Parkflächen werden unentgeltlich überlassen. Das HTK haftet nicht für Schäden durch Dritte. Fahrräder, Mopeds und Motorräder sind an den dafür vorgesehenen Orten abzustellen und abzusperren.

Rauchen / Tabakwaren / Alkohol / Drogen

Der Konsum von Tabak- und Nikotinwaren (E-Zigaretten und E-Shishas u. Ä.) ist auf dem Schulgelände verboten. Für die Verwendung von Snus gelten die gesetzlichen Vorgaben. Der von der Gemeinde Kuchl zur Verfügung gestellte Raucherplatz (Nähe Rundholzplatz) darf zum Konsum dieser Substanzen nur genutzt werden, wenn das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter für den Konsum von Tabakwaren erreicht ist und die folgenden Zeiten eingehalten werden:

Vor und nach der regulären Unterrichtszeit sowie in "großen Pausen" - vormittags zwischen 9.30 - 9.45 Uhr, in der Mittagspause von 11.30 - 13.20 Uhr und nachmittags von 15.05 - 15.15 sowie in Freistunden.

Das Mitnehmen, Anbieten und der Konsum von Alkohol sowie anderer Drogen ist verboten. **Am gesamten Schulgelände herrscht striktes Alkohol- und Drogenverbot!**

Für alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende SchülerInnen werden schulrechtlich vorgesehene Maßnahmen, wie eine Vorladung zum Schularzt, das Einleiten eines Ausschlussverfahrens oder Ähnliches gesetzt.

Drogenmissbrauch kann zusätzlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Gefährliche Situationen und Unfälle

SchülerInnen, Lehrkräfte und MitarbeiterInnen sind verpflichtet, Ereignisse und Situationen, welche die allgemeine Sicherheit gefährden, unverzüglich bei der Hausverwaltung (Sekretariat) zu melden. Nach Unfällen in der Schule, bei Schulveranstaltungen oder auf dem Schulweg ist unverzüglich eine AUVA-Unfallmeldung auszufüllen und im Sekretariat abzugeben.

Aufsicht

Laut Aufsichtserlass (August 2005) ist keine direkte Beaufsichtigung der SchülerInnen notwendig, da sie im Allgemeinen über die erforderliche körperliche und geistige Reife verfügen.

In den Pausen oder in Freistunden darf das Schulgelände nur nach vorheriger Abmeldung bei einer Lehrperson oder der Schulleitung verlassen werden. Die Abmeldung wird im elektronischen Klassenbuch vermerkt. Die Mittagspause zählt nicht zur Unterrichtszeit, das Schulgelände darf hier ohne Abmeldung verlassen werden.

Für SchülerInnen, die nach dem Unterrichtsende am Schulgelände verbleiben, gelten die Regeln der Internatsordnung (z.B. Anmeldung im Internatsbüro).

Nichterscheinen von Lehrkräften im Unterricht

Wenn die Lehrkraft zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse anwesend ist, muss der/die KlassensprecherIn oder dessen/deren VertreterIn dies der Schulleitung oder im Sekretariat melden.

Nutzung von digitalen Geräten im Unterricht

Digitale Geräte, wie Mobiltelefone, Notebooks, Tablets oder Smartwatches, dürfen nur mit Genehmigung des unterrichtenden Lehrers verwendet werden. Bei Verstößen muss das Gerät ausgehändigt werden und wird am Ende der Unterrichtsstunde wieder zurückgegeben.

Bei wiederholtem Vergehen wird die Schulleitung verständigt und der/die SchülerIn zu einem Gespräch vorgeladen.

Nutzung von Computern und Netzwerken in den Klassen- bzw. EDV-Räumen

Computer und -netzwerke sind Schuleigentum. Ihre Nutzung - auch jene von privaten Computern - ist im Rahmen des Unterrichts an die Erlaubnis der Lehrkräfte und des/der zuständigen Kustoden/Kustodin gebunden.

Die Schule kommt ihrer Aufsichtspflicht über den Datenverkehr durch LehrerInnen und Netzwerkadministratoren nach. Diese sind berechtigt, den Datenverkehr in Protokolldateien zu speichern, aus denen NutzerInnen, Datum und Art der Nutzung hervorgehen.

Es ist verboten, über den Internetzugang der Schule Informationen zu verbreiten, die dem Ansehen des Holztechnikums schaden könnten. Die SchülerInnen sind für ihre elektronischen Daten und deren Sicherung selbst verantwortlich. HackerInnenangriffe und destruktive Aktivitäten jeder Art sind zu unterlassen.

Die Verwendung des WLANs wird benutzerbezogen überwacht und gesteuert. Das Nutzungsrecht kann jederzeit entzogen werden.

Fernbleiben vom Unterricht

Diesbezüglich wird auf [§45 im Schulunterrichtsgesetz](#) verwiesen.

Ganz speziell auf Punkt 5 ... *Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet.*

Fernbleiben vom Unterricht aufgrund von Krankheit:

Die LehrerInnen tragen fehlende SchülerInnen unmittelbar nach Unterrichtsbeginn in das elektronische Klassenbuch ein.

Bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit müssen die Erziehungsberechtigten spätestens ab dem vierten Tag den/die Klassen- oder Jahrgangsvorstand/-vorständin informieren.

Für die Fehlstunden ist, innerhalb von 14 Tagen, ebenfalls bei der/dem Klassen- oder Jahrgangsvorstand/-vorständin, eine schriftliche Entschuldigung durch den/die Erziehungsberechtigten oder InternatpädagogIn vorzulegen.

Tritt die Krankheit während des Unterrichts ein, so hat sich der/die SchülerIn bei dem/der KlassenlehrerIn abzumelden. Es erfolgt ein Vermerk im elektronischen Klassenbuch und in Abhängigkeit vom Krankheitszustand wird gemeinsam entschieden, ob der/die SchülerIn selbständig die Heimreise antreten kann oder oder die Eltern den/die SchülerIn abholen müssen. InternatsschülerInnen werden in jedem Fall im Internat weiter erstbetreut. Hier ist eine sofortige Kontaktaufnahme mit den diensthabenden Internatspädagogen verpflichtend.

Sonderfall: **Werkstätten- / Laborunterricht / Bewegung und Sport**

Fehlstunden im fachpraktischen Unterricht, im Labor und im Gegenstand „Bewegung und Sport“ werden besonders genau beachtet: Während des Schuljahres dürfen die Fehlstunden die achtfache Wochenstundenanzahl nicht überschreiten. Für Klassen, die im Rahmen der semestrierten Oberstufe unterrichtet werden, gilt pro Semester die vierfache Wochenstundenanzahl. Sind diese Grenzwerte überschritten, müssen Tätigkeiten nachgeholt und die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

Fernbleiben vom Unterricht aufgrund vorhersehbarer Situationen (ausgenommen amtliche Pflichttermine wie Stellung/Gerichtstermine o. Ä.):

Für derartige Situationen ist im **Vorhinein** ein Freistellungsansuchen, dem die an den betroffenen Unterrichtseinheiten Lehrkräfte **und** der/die Jahrgangs- oder Klassenvorstand/-vorständin zustimmen muss, auszufüllen. Bei Freistellungen über einen Schultag hinaus, ist zusätzlich die Zustimmung der Schulleitung (DirektorIn und/oder Abteilungsvorstand/-vorständin) erforderlich. Für Führerscheinkurse/Fahrstunden werden keine Freistellungen erteilt - diese sind ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren.

Dieses vollständig ausgefüllte Freistellungsansuchen kann dem/der Jahrgangs- oder Klassenvorstand/-vorständin als Entschuldigungsschreiben ausgehändigt werden.

Verhalten im Unterricht, Fehlstunden und Verhaltensnote

Die Verhaltensnote setzt sich aus zwei Komponenten zusammen - zum einen aus der Zahl unentschuldigter Fehlstunden - zum anderen aus Meldungen von Lehrkräften bezüglich des unangebrachten Verhaltens eines Schülers, einer Schülerin.

Die KlassenlehrerInnen sind angehalten, unangebrachtes Verhalten zum Zeitpunkt des Vorfalls per Mail dem/der Jahrgangs- bzw. Klassenvorstand/-vorständin zu melden oder im Klassenbuch zu vermerken.

Der/die Klassen- bzw. Jahrgangsvorstand/-vorständin beantragt die Verhaltensnote.

In Bezug auf unentschuldigte Stunden gelten folgende Richtwerte:

Bei bis zu 15 unentschuldigte Fehlstunden (pro Semester) gilt für die Verhaltensnote „Zufriedenstellend“, bei bis zu 30 unentschuldigten Fehlstunden gilt ein „Wenig zufriedenstellend“ als angebracht.

Die Berücksichtigung von schriftlichen Meldungen der Lehrkräfte und auch positives Verhalten obliegt dem/der Jahrgangs- oder Klassenvorstand/-vorständin.

Werbung / Plakate

Das Anbringen von Plakaten und anderen Aushängen im Schulgebäude bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Werbung für Maturareisen ist im gesamten Schulbereich verboten.

Folgende Anordnungen und Vereinbarungen sind ebenfalls Gegenstand der Hausordnung:

- Schulordnung
- Ausbildungsvereinbarung
- Brandschutzordnung
- Werkstätten- und Laborordnung
- Turnsaalordnung
- Bibliotheksordnung
- Internatsordnung
- Verhaltensleitbild für Pädagoginnen und Pädagogen zum verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol
- Anweisungen für Mitarbeiter des Holztechnikums Kuchl

Kuchl, im Mai 2025